

Satzung des Vereins „Adapt in e.V.“

Neufassung beschlossen am 19.12.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Adapt in e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Duisburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
5. Zweck des Vereins ist die Förderung von
 1. Entwicklungszusammenarbeit,
 2. Bildung, Erziehung und Jugendhilfe,
 3. Umwelt- und Klimaschutz,
 4. humanitärer Hilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens,
 5. sozialem Engagement, gesellschaftlicher Teilhabe und Integration,
 6. Sport und Bewegung (Sportförderung).
6. Die Zwecke nach Absatz 2 werden insbesondere verwirklicht durch
 - Planung und Durchführung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere im Globalen Süden (z. B. im Jemen),
 - Maßnahmen zur Verbesserung von Infrastruktur, Zugang zu sauberem Wasser, Umwelt- und Klimaschutz,
 - Bildungs- und Qualifizierungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, einschließlich Schulungen, Workshops, Mentoring- und Coaching-Programme,
 - humanitäre Hilfsmaßnahmen, Projekte zur Krisenprävention, Konfliktbearbeitung und Stärkung der Resilienz betroffener Gemeinschaften,
 - Programme zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration benachteiligter Gruppen,
 - Sport- und Bewegungsangebote wie Breitensport-, Kinder- und Jugendsportangebote, inklusive und integrative Sportprojekte, Sport- und Bewegungsevents sowie sportpädagogische Maßnahmen, die insbesondere der Integration, Gesundheitsförderung, Gewaltprävention und Stärkung des sozialen Zusammenhalts dienen.
7. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit lokalen, nationalen und internationalen Partnerorganisationen zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 11.

§ 4 Mitgliedschaft

12. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
13. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
14. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person.
15. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
16. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt,
 - trotz Mahnung mit Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder
 - wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt.
17. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

18. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
19. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

20. Der Vorstand besteht aus
 7. der/dem Vorsitzenden,
 8. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 9. der/dem Schatzmeister/in.
21. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Beisitzer/innen erweitert werden. Diese Beisitzer/innen gehören nicht zu den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.
22. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter muss immer die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein. Die/der Schatzmeister/in gehört nicht zu den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.
23. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
24. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er setzt deren Beschlüsse um.

25. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail oder in elektronischen Abstimmungstools) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
26. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind unverzüglich beim Vereinsregister anzumelden.

§ 8 Mitgliederversammlung

27. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
28. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) an die zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse der Mitglieder und enthält die Tagesordnung.
29. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
30. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
31. Versammlungsformen: Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als Onlineversammlung (z. B. per Videokonferenz) oder als Hybridversammlung (Kombination von Präsenz und Online-Teilnahme) durchgeführt werden. Bei Online- oder Hybridversammlungen ist sicherzustellen, dass die Identität der teilnehmenden Mitglieder festgestellt werden kann und eine gleichberechtigte Teilnahme an Diskussionen und Abstimmungen möglich ist.
32. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 1. Genehmigung des Haushaltsplans,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 4. Satzungsänderungen,
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 6. Auflösung des Vereins.
33. Wahlen und Abstimmungen: Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Eine offene Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse werden – soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
34. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

35. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
36. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
37. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Auflösung des Vereins

38. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

39. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
40. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die ähnliche Zwecke verfolgt, zwecks Verwendung für Entwicklungszusammenarbeit, Bildung, humanitäre Hilfe und Sportförderung im Sinne dieser Satzung.

§ 11 Vergütung der Tätigkeit

41. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
42. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine angemessene Vergütung für Tätigkeiten im Dienste des Vereins beschließen, soweit dies mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften vereinbar ist.
43. Für ehrenamtlich tätige Mitglieder und Vorstandsmitglieder kann der Verein Aufwandsentschädigungen und Pauschalen im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) gewähren.
44. Sofern Mitglieder oder Vorstandsmitglieder auf Grundlage eines gesonderten Vertrages projektbezogene oder administrative Aufgaben übernehmen, kann hierfür eine angemessene, marktübliche Vergütung gezahlt werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ort: Duisburg

Datum: 19.12.2025